

# RS OGH 2011/2/22 8ObA57/10f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2011

## Norm

ArbVG §105

## Rechtssatz

Eine auflösend bedingt ausgesprochene Änderungskündigung befindet sich bis zur Erklärung des Arbeitnehmers, das Änderungsangebot anzunehmen oder abzulehnen, längstens bis zum Ablauf der für diese Erklärung gesetzten Frist, in einem Schwebezustand („bedingte Wirksamkeit“), der einer Anfechtung nach § 105 ArbVG entgegensteht. Dies hat aber keinen Einfluss auf die Notwendigkeit, vor Ausspruch der Kündigung das Vorverfahren nach § 105 ArbVG durchzuführen.

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 57/10f  
Entscheidungstext OGH 22.02.2011 8 ObA 57/10f

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0126578

## Im RIS seit

06.04.2011

## Zuletzt aktualisiert am

06.04.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)